



125/SPET
 vom 19.11.2020 zu 42/PET (XXVII. GP)
VERBINDUNGSSTELLE DER BUNDESÄLDER
 BEIM AMT DER NÖ LANDESREGIERUNG
 1010 Wien Schenkenstraße 4
 Telefon 01 535 37 61 Telefax 01 535 37 61 29 E-Mail vst@vst.gv.at

Kennzeichen	VSt-6563/6	E-Mail
Datum	19. November 2020	
Bearbeiter	Dr. Andreas Rosner	
Durchwahl	10	

Betreff
Petition 42/PET betreffend
 Zukunft der Pflege jetzt gestalten – Daheim statt Heim;
 Länderstellungnahmen

5 Beilagen

An die
 Parlamentsdirektion
 Dr.-Karl-Renner-Ring 3
 1017 Wien

Die Verbindungsstelle der Bundesländer legt die in der Betreffsache eingelangten
 Länderstellungnahmen mit dem Ersuchen um Berücksichtigung vor.

Der Leiter
 Dr. Andreas Rosner

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG
Gruppe Landesamtsdirektion
Abteilung Landesamtsdirektion/Zentrale Dienste
3109 St. Pölten, Landhausplatz 1



Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 3109

An die
 Verbindungsstelle der Bundesländer
 Schenkenstraße 4
 1010 Wien

Beilagen
 LAD1-SE-8717/034-2020 1
 Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

E-Mail: post.lad1@noel.gv.at	
Fax: 02742/9005-13610	Bürgerservice: 02742/9005-9005
Internet: www.noe.gv.at	- www.noe.gv.at/datenschutz

- Bezug (0 27 42) 9005
 VSt-6563/5 BearbeiterIn Durchwahl Datum
 Christian Posch 13612 11. November 2020

Betreff
 Petition 42/PET betreffend Zukunft der Pflege jetzt gestalten – Daheim statt Heim;
 Stellungnahme

Das Amt der NÖ Landesregierung übermittelt beiliegend die im Gegenstand erbetene
 Stellungnahme.

NÖ Landesregierung
 Im Auftrag
 P o s c h

Petition 42/PET betreffend
Zukunft der Pflege jetzt gestalten – Daheim statt Heim

Grundsätzlich wird darauf hingewiesen, dass die Langzeitpflege in den Kompetenzbereich der Länder fällt.

Aus diesen Gründen fordern die Unterzeichner:

- a) eine Bundesgenossenschaft für Pflege und Betreuung, um Pfleger und Pflegebedürftige von der Last der Administration zu befreien, die vielfach mit der Pflege daheim verbunden ist

Es gibt keine Definition von Pflege daheim. Grundsätzlich umfasst die Pflege daheim die Pflege und Betreuung durch pflegende Angehörige, mobile Dienste und 24 Stunden Betreuung.

Mitarbeiter der mobilen Dienste (diplomierte Gesundheits- und Krankenpflegefachkräfte, PflegefachassistentInnen, PflegeassistentInnen, Heimhilfen) sind bei unterschiedlichen Rechtsträgern beschäftigt, welche die Mitarbeiter soweit wie möglich entlasten und hilfreiche Technik (elektronische Zeiterfassung, elektronisches Fahrtenbuch, etc) zur Verfügung stellen.

24-Stunden BetreuerInnen sind überwiegend selbstständig und werden über Agenturen vermittelt. Agenturen übernehmen Teile der Administration bzw. unterstützen die 24-Stunden BetreuerInnen (z.B. Anmeldung des Gewerbes, Anmeldung zur Sozialversicherung,).

Eine Bundesgenossenschaft für Pflege und Betreuung wäre somit eine weitere Trägerorganisation für Pflege und Betreuung mit angestelltem Personal.

- b) die Schaffung eines österreichweiten „verpflichtenden“ Pflege-Gütesiegels, um einen transparenten Preisleistungsvergleich der Anbieter zu ermöglichen

Im Rahmen der 24 Stunden Betreuung gibt es derzeit ein freiwilliges Gütesiegel für Agenturen (ÖQZ-24). Das Zertifizierungsverfahren wird vom Verein zur Förderung der Qualität in der Betreuung älterer Menschen durchgeführt.

Ein verpflichtendes Gütesiegel für Vermittlungsagenturen wäre ein weiterer Schritt zur Qualitätssicherung in Rahmen der 24 Stunden Betreuung.

Im Bereich der stationären Langezeitpflege gibt es mehrere Qualitätssicherungssysteme auf verschiedenen Ebenen.

- c) die finanzielle Entlastung durch höheres Pflegegeld (50 % des Höchstsatzes ab Stufe 3), zur Unterstützung der pflegenden Angehörigen

Die Unterstützung von pflegenden Angehörigen durch einen Zuschlag zum Pflegegeld entsprechend abzugelten ist grundsätzlich zu begrüßen, in der Ausgestaltung sollten folgende Fragen geklärt werden:

- Wer ist pflegender Angehöriger? Wie viele pro pflegebedürftiger Person?
- Wieviel an prof. Unterstützung durch mobile Dienste ist möglich?
- Wieviel an Berufstätigkeit ist möglich? Vereinbarkeit von Pflege und Beruf?

- d) die Überarbeitung der Kriterien bei der Pflegegeld-Einstufung mit mehr Transparenz und die Schaffung eines 4-Augen-Prinzips mit Qualitätssicherung durch die Sozialversicherungen sowie die höhere Einstufung von Demenzerkrankten im Rahmen des Pflegegeldes

Die Pflegegeldinstufung erfolgt auf Basis von relevanten Gesetzen (z.B: Bundespflegegeldgesetz, Opferfürsorgegesetz, etc.), der Pflegegeldinstufungsverordnung und der Arbeitsunterlage für GutachterInnen zur einheitlichen, ärztlichen und pflegerischen Begutachtung nach dem BPFG. Die Schaffung eines 4-Augen-Prinzips bei rund 90.000 Neuanträgen und ca. 110.000 Erhöhungsanträgen bedarf großer zusätzlicher personeller Ressourcen. Aus der Petition geht leider nicht hervor, ob die Qualitätssicherung hinsichtlich der Einstufung oder der Verwendung des Pflegegeldes erfolgen soll. PflegegeldbezieherInnen können gegen eine Pflegegeldinstufung binnen 3

Monaten nach Zustellung des Bescheides Klage beim Arbeits- und Sozialgericht erheben. In Bezug auf die Verwendung des Pflegegeldes werden im Rahmen der Qualitätssicherung in der häuslichen Pflege (QSPG) Hausbesuche (2019 ca. 28.600) durch entsprechend ausgebildete diplomierte Gesundheits- und Krankenpflegepersonen (ca. 200 DGKP ö-weit) durchgeführt. Ziel ist es, durch persönliche Kontaktaufnahme mit den pflegebedürftigen Menschen und ihren Angehörigen die tatsächliche Pflegesituation anhand eines standardisierten Situationsberichtes zu erheben und bei Bedarf notwendige Beratungen durchzuführen, um bestmögliche Rahmenbedingungen für die alltägliche Betreuung zu gewährleisten.

Aktuell wird für Personen mit einer schweren geistigen oder einer schweren psychischen Behinderung, insbesondere einer demenziellen Erkrankung, ab dem vollendeten 15. Lebensjahr zusätzlich ein auf einen Monat bezogener fixer Zeitwert als Erschweriszuschlag von 25 Stunden berücksichtigt.

Eine Erhöhung des Zeitwertes für demenzielle Erkrankungen – besonders bei den Erkrankungen im mittleren Stadium (Fluchttendenz) wird positiv gesehen.

- e) eine Erhöhung der Angebote zur mobilen Übergangspflege, statt teurer Kurzzeitpflegebetten in Seniorenheimen und die die Übernahme der Kosten für Kurzzeitpflege während eines Kuraufenthaltes von pflegenden Angehörigen

Mobile Übergangspflege setzt voraus, dass die Klienten bereits soweit genesen sind, dass eine stundenweise Unterstützung und Therapie ausreicht.

Für diese Personen ist eine Betreuung zu Hause durch mobile Therapeuten mit/ohne Unterstützung der mobilen Dienste möglich. In NÖ gibt es diese Möglichkeit.

Für Personen, welche vorübergehend mehr an Unterstützung benötigen ist die rehabilitative Übergangspflege in einer stationären Einrichtung ein adäquates Angebot, weil rund um die Uhr die Unterstützung möglich ist.

Zur Übernahme von Kosten der Kurzzeitpflege während eines Kuraufenthaltes von pflegenden Angehörigen wird festgestellt, dass in NÖ die Kurzzeitpflege für 6 Wochen im Jahr gefördert wird.

- f) es soll die Möglichkeit einer dauerhaften Pflegekarenz geschaffen werden, um pflegende Angehörige pensionsrechtlich abzusichern

Pflegekarenz setzt ein Arbeitsverhältnis voraus, welches aufgrund von vorübergehender Pflege eines Angehörigen, dessen Umgang für eine befristete Zeit (1 bis 3 Monate bzw. bei Erhöhung der Pflegestufe eine einmalige Verlängerung) im Umfang reduziert wird (Vereinbarung mit dem Arbeitgeber); Eine dauerhafte Pflegekarenz würde den Arbeitgeber langfristig in die Pflicht nehmen.

Besteht dauerhafter Pflegebedarf so gibt es seitens des Bundes unter bestimmten Voraussetzungen die Möglichkeit der betragslosen Selbst- und Weiterversicherung in der Pensionsversicherung und der beitragslosen Mitversicherung bzw. Selbstversicherung für pflegenden Angehörige in der Krankenversicherung.

Die Forderung der pensionsrechtlichen Absicherung pflegender Angehöriger ist somit bereits erfüllt.

- g) Bessere Arbeitsbedingungen in der Pflege, um den Pflegeberuf grundsätzlich attraktiver zu machen. Weiters ist der Personalschlüssel an die realen Pflege-Herausforderungen in den jeweiligen Stationen anzupassen und für eine weitgehende Entlastung des Pflegepersonals von administrativen Tätigkeiten zu sorgen

Eine tatsächliche Entlastung des Pflegepersonals von administrativen Tätigkeiten setzt auch voraus, dass die Bestimmungen, welche die Dokumentation von Sachverhalten fordern geprüft werden (Arbeitsinspektorat, Pflegeaufsicht, OPCAT, etc.).

Personalschlüssel sind von der Betreuungs- und Pflegebedürftigkeit der Bewohner, den räumlichen Gegebenheiten und den angewandten Betreuungs- und Pflegekonzepten bzw. Dienstzeitmodellen abhängig. Grundsätzlich werden die erforderlichen Personalschlüssel im Rahmen von Verordnungen oder im Rahmen von Bewilligungsverfahren als Präsenz- oder Anstellungsvorgaben festgelegt.

Den Zugang zu den Betreuungs- und Pflegeberufen als auch den Verbleib in den Berufen zu forcieren, ist die Schaffung eines guten Berufsumfeldes (ausreichend Personal, entlastende Dienstzeitmodelle, Fort- und Weiterbildungsmöglichkeiten, etc.) erforderlich um für die Bewältigung zukünftiger Herausforderungen gerüstet zu sein.



**LAND
SALZBURG**

Verbindungsstelle der Bundesländer beim
Amt der Nö LReg
Schenkenstraße 4
1010 Wien

Pflege und
Betreuung

Zahl (Bitte im Antwortschreiben anführen)
20301-1/43700/839-2020

Datum
06.11.2020

Fanny-v.-Lehnert-Straße 1
Postfach 527 | 5010 Salzburg
Fax +43 662 8042-3883
soziales@salzburg.gv.at
Mag. Barbara Pendl
Telefon +43 662 8042-3542

Betreff
Petition 42/PET betreffend Zukunft der Pflege jetzt gestalten - Daheim statt Heim; Stellungnahme

Bezug: Ihr Schreiben vom 9.10.2020, VSt-6563/5

Sehr geehrte Damen und Herren!

Bezugnehmend auf die Anfrage vom 9.10.2020, VSt-6563/5, betreffend die Abgabe einer Stellungnahme zu den in der Petition 42/PET „Zukunft der Pflege jetzt gestalten - Daheim statt Heim“ gestellten Forderungen wird seitens der Abteilung Soziales des Amtes der Salzburger Landesregierung folgendes ausgeführt:

Zunächst ist anzumerken, dass die seitens der Unterzeichner der Petition formulierten Forderungen leider nicht näher erläutert werden, was die Abgabe einer detaillierten, inhaltsbezogenen Stellungnahme erschwert. Soweit ersichtlich, dürften mit den Forderungen jedoch ausschließlich in die Gesetzgebungskompetenz des Bundes fallende Angelegenheiten angesprochen werden (zB Erhöhung des Pflegegeldes, Überarbeitung der bei der Pflegegeledeinstufung zu beachtenden Kriterien, dauerhafte Pflegekarenz, etc.).

Unabhängig davon darf darauf hingewiesen werden, dass die in der gegenständlichen Petition formulierten Forderungen weitestgehend jenen Themenfeldern bzw. Zielsetzungen ähneln, welche aktuell bereits im Rahmen der Task Force Pflege bearbeitet und weiterentwickelt werden (zB Verbesserung der Rahmenbedingungen für die Ausübung der Pflegeberufe, Adaptierung des Pflegegeldsystems, Erweiterung der Möglichkeiten für Pflegeteilzeit und Pflegeurlaub, etc.).

Mit freundlichen Grüßen
Für die Landesregierung
DSA Mag. Andreas Eichhorn, MBA

Amtssigniert. Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur oder des elektronischen Siegels finden Sie unter www.salzburg.gv.at/amtssignatur

www.salzburg.gv.at

Amt der Salzburger Landesregierung | Abteilung 3 Soziales
Postfach 527 | 5010 Salzburg | Österreich | T +43 662 8042-0* | post@salzburg.gv.at | ERsB 9110010643195

www.salzburg.gv.at

Amt der Salzburger Landesregierung | Abteilung 3 Soziales
Postfach 527 | 5010 Salzburg | Österreich | T +43 662 8042-0* | post@salzburg.gv.at | ERsB 9110010643195



Amt der Tiroler Landesregierung

Gesellschaft, Gesundheit und Soziales

Gruppenvorständin
Mag.a Barbara Soder

VERBINDUNGSSTELLE DER
 BUNDESLÄNDER
 beim Amt der NÖ Landesregierung
 Schenkenstraße 4
 1010 Wien

Telefon 0512/508-2101
 Fax 0512/508-742105
 barbara.soder@tirol.gv.at

**Petition "Zukunft der Pflege jetzt gestalten - Daheim statt Heim" 42/PET vom
 23.09.2020 (XXVII.GP) Rückmeldung**

Geschäftszahl – bei Antworten bitte angeben

GrGGS-905/660-2020

Innsbruck, 10.11.2020

Sehr geehrte Damen und Herren!

Zu den Forderungen der Petition „Zukunft der Pflege jetzt gestalten – Daheim statt Heim“ darf ich Ihnen von Seiten des Landes Tirol eine Rückmeldung übermitteln, vor allem aus unserem pflegefachlichen Team:

Ad Forderung für eine Bundesgenossenschaft für Pflege und Betreuung, um Pfleger und Pflegebedürftige von der Last der Administration zu befreien, die vielfach mit der Pflege daheim verbunden ist

Aus pflegefachlicher Sicht ist eine Organisationsstruktur zu begrüßen, welche die Leistung der Abwicklung der Inanspruchnahme der 24-Stunden-Betreuung für alle administrativen Schritte (arbeits-, sozial- und abgabenrechtlich etc.) durchführt. Dies würde maßgeblich zur Entlastung der Pflegebedürftigen bzw. der pflegenden Angehörigen beitragen. Die rechtlichen, administrativen und finanziellen Voraussetzungen für diese Trägerorganisation soll durch das Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz erstellt werden. Der Wortlaut „Bundesgenossenschaft“ sollte durch einen neutralen Wortlaut ersetzt werden.

Ad Forderung zur Schaffung eines österreichweiten „verpflichtenden“ Pflege-Gütesiegels, um einen transparenten Preisleistungsvergleich der Anbieter zu ermöglichen

Es wird darauf hingewiesen, dass es bereits die Möglichkeit für Agenturen der 24-Stunden-Betreuung, ein österreichisches Qualitätszertifikat (ÖQZ 24) für Vermittlungsagenturen in der 24-Stunden-Betreuung auf freiwilliger Basis zu erhalten, gibt. Dies wurde in Zusammenarbeit mit dem Österreichischen Sozialministerium und dem Verein zur Förderung der Qualität in der Betreuung älterer Menschen erarbeitet. Siehe dazu Informationen auf der Homepage des ÖQZ <https://oeqz.at/> (abgerufen am 27.10.2020).

Aus pflegefachlicher Sicht ist es grundsätzlich sinnvoll, ein Mindestqualitätskriterium für die 24-Stunden-Betreuungskräfte, eine einheitliche Ausbildung zum Erwerb von Grundkenntnissen und Basiskompetenzen zur Betreuung von pflegebedürftigen Menschen anzustreben. Die Anrechnung des absolvierten Ausbildungsmoduls zu einer eventuell später angestrebten Heimhilfeausbildung in Österreich soll gewährleistet sein. Diese Ausbildung kann aus pflegefachlicher Sicht an die Gewährung der finanziellen Förderung durch das Sozialministeriumservice für die Vermittlungsagentur bzw. den selbstständigen Personenbetreuer geknüpft sein. Mit dieser Maßnahme kann die Pflegequalität erhöht werden.

Um die Betreuungsqualität zu verbessern soll die Ausweitung der seit dem Jahr 2009 eingeführten kostenlosen verpflichtenden Hausbesuche durch eine diplomierte Gesundheits- und Krankenpfleger*in bei Pflegegeldbezieher*innen, die in der häuslichen Umgebung gepflegt werden und eine 24-Stunden-Betreuungskraft in Anspruch nehmen, forciert werden. Dadurch kann die tatsächliche Betreuungssituation und bei Bedarf daraus resultierende notwendige Information und Beratung durchgeführt werden und so die Betreuungsqualität im Einzelfall verbessert werden. Diese Hausbesuche werden bereits im Auftrag des Sozialministeriums durchgeführt. Dass diese Möglichkeit gegeben ist, seit dem Jahr 2015 einen kostenlosen Hausbesuch durch diplomierte Gesundheits- und Krankenpflegepersonen auf Wunsch zu beantragen, ist in der Pflegelandschaft wenig bekannt und soll der Öffentlichkeit mehr zur Kenntnis gebracht werden.

Sollte eine bundesweite Organisationsstruktur für die Abwicklung der Inanspruchnahme der 24-Stunden-Betreuung für alle administrativen Schritte (arbeits-, sozial- und abgabenrechtlich etc.) eingerichtet werden, ist die Möglichkeit eines transparenten Preisvergleichs über diese Organisationstruktur einzurichten.

Abschließend wird festgehalten, dass ein verpflichtendes Pflegegütesiegel nicht gleichbedeutend mit einer guten Betreuungsqualität der zu betreuenden Klienten durch die Mitarbeiter*innen der einzelnen Agenturen einhergehen muss.

Ad Forderung der Überarbeitung der Kriterien bei der Pflegegeld-Einstufung mit mehr Transparenz und die Schaffung eines 4-Augen-Prinzips mit Qualitätssicherung durch die Sozialversicherungen sowie die höhere Einstufung von Demenzerkrankten im Rahmen des Pflegegeldes

Seit Beginn der Pflegegeldinstufungen von Menschen mit Pflegebedarf im Jahr 1993 (geregelt im Bundespflegegeldgesetz) wurden die Kriterien nur wenig an die sich wandelnde Gesellschaft (z.B. vermehrtes Auftreten von dementiellen Erscheinungsformen mit der einhergehenden höheren Lebenserwartung und Multimorbiät) angepasst. Eine positive Änderung in der Einstufung ist die Einführung des Erschwerniszuschlages (25 Stunden pro Monat Zuschlag) im Jahr 2009. Mit dieser wurde für die erschwerten Bedingungen, die mit der Pflege von Menschen mit geistigen/psychischen Behinderungen, insbesondere mit dementiellen Erkrankungen, einhergehen, teilweise Rechnung getragen. Hauptsächlich wird jedoch nach wie vor die einzustufende Person auf die körperlichen Defizite bzw. Kriterien (Mobilitätseinschränkungen, Einschränkung in der Nahrungsaufnahme, Einschränkungen bei der Ausscheidung, Einschränkungen in der Haushaltsführung) begutachtet. Positiv wirkt sich auch aus, dass seit Jänner 2012 die Möglichkeit besteht, dass neben den Ärzten auch diplomierte Gesundheits- und Krankenpfleger*innen als Pflegebegutachter eingesetzt werden, welche ihrer Profession entsprechend, den Pflegebedarf erheben. Ein 4-Augen-Prinzip vor Ort im Rahmen der Einstufung wird kritisch gesehen, da es für den Pflegegeldwerber bereits ein hohes Stresspotential bedeutet, wenn eine Person (Arzt oder Pflegeperson) zur Begutachtung in dessen privaten Wohnbereich kommt. Das 4-Augen-Prinzip ist derzeit insofern gegeben, als der/die Obergutachter*in (Arzt/Jurist der Pensionsversicherungsanstalt) ein in sich schlüssiges Gutachten von dem/der Gutachter*in erhält. Hier ist aus pflegefachlicher Sicht zu empfehlen, dass die Gutachter*innen regelmäßige und bundesweit einheitliche ausführliche verpflichtende Schulungen erhalten und absolvieren müssen. Damit eine Objektivierung bei der Einstufung erfolgen kann, wird das Einsetzen von verpflichtenden validen Assessmentinstrumenten für die Einschätzung des Pflegebedarfs empfohlen, Klare Ausformulierungen was unter beispielsweise „Verwahrlosung“ im Rahmen der Pflegeeinstufung zu verstehen ist, ist in der Gutachterfibel aufzunehmen. Die Gutachterfibel sollte aus pflegefachlicher Sicht ebenfalls überarbeitet werden. Auch eine diagnosebezogene Mindesteinstufung (Demenzerkrankung, zerebrale Erkrankung) könnte zusätzlich förderlich sein. Das seit Beginn der Pflegegeldinstufungen in Anwendung befindliche Instrument zu Einstufung des Pflegebedarfs ist nicht valide. Aus fachlicher Sicht wird der Erarbeitung eines validen Instruments zur Erhebung des Pflegebedarfs befürwortet. Die vorerwähnten Maßnahmen können zur Objektivierung der derzeitigen Pflegeeinstufung beitragen.

Ad Forderung einer Erhöhung der Angebote zur mobilen Übergangspflege, statt teurer Kurzzeitpflegebetten in Seniorenheimen und die Übernahme der Kosten für Kurzzeitpflege während eines Kuraufenthaltes von pflegenden Angehörigen

Aus pflegefachlicher Sicht ist eine zusätzliche Übernahme für Kosten für die Kurzzeitpflege während eines Kuraufenthaltes zu begrüßen, sofern diese zur Verfügung stehen. Es ist jedoch jetzt schon für pflegende Angehörige schwer, ein Kurzzeitpflegebett, z. B. zur Entlastung eben des pflegenden Angehörigen, damit dieser sich erholen kann, zu bekommen, da die Kurzzeitpflegeplätze in den Heimen in einer niederen Anzahl, in verschiedenen Regionen auch oft nicht in einer ausreichenden Anzahl zur Verfügung stehen. Alternative Modelle sind zur Entlastung der pflegenden Angehörigen jedenfalls anzustreben. Hier wird beispielsweise auf ein Modell in Salzburg verwiesen, welches zur Angehörigenentlastung ein ergänzendes Angebot zu den bestehenden mobilen Diensten wie Hauskrankenpflege, Haushaltshilfe anbietet. In diesem Modell wird unter bestimmten Bedingungen (Pflegestufe, nahrer Angehöriger, dementielle Erkrankung, zerebrale Erkrankung etc.) für eine geringe finanzielle Abgeltung pro Stunde, welche an den mobilen Dienst bezahlt wird, in der Zeit von Montag bis Samstag von 07.00 Uhr bis 22.00 Uhr für mindestens drei Stunden bis maximal sechs Stunden pro Tag, eine Betreuungsperson zur Verfügung gestellt. Diese Entlastungsform trägt dazu bei, dass pflegende Angehörige eine „wirkliche“ Entlastung erfahren und eine konstante Beziehungskultur aufgebaut werden kann (vor allem für Menschen mit einer Demenzerkrankung von Relevanz). In dieser Zeit kann der pflegende Angehörige beispielsweise eine ambulante Rehabilitation absolvieren.

Weitere Angehörigenentlastungsmodelle sollten aus pflegefachlicher Sicht finanziert werden. (siehe dazu auch <https://www.salzburg.gv.at/themen/soziales/pflege-und-betreuung/angehoerigenentlastung> abgerufen am 27.10.2020).

Weitere alternative Wohnformen, z. B. Wohngruppen für ältere Menschen, welche sich gegenseitig in den Aktivitäten des täglichen Lebens unterstützen können und bei Bedarf professionelle Hilfe einer ausgebildeten Pflegefachkraft hinzugezogen wird, sind aus fachlicher Sicht einzurichten und finanziell zu unterstützen.

Ad Forderung es soll die Möglichkeit einer dauerhaften Pflegekarenz geschaffen werden, um pflegende Angehörige pensionsrechtlich abzusichern

Es wird hier darauf hingewiesen, dass eine hohe Anzahl von pflegenden Angehörigen in Österreich zur Zeit keiner Berufstätigkeit nachgehen können, z.B. wegen der Pflege eines nahen Angehörigen, und somit diese auch keine Pflegekarenz in Anspruch nehmen. Die derzeit mögliche Dauer der Pflegekarenz von einem Monat bis maximal drei Monate, mit der Einschränkung, dass eine Person nur einmal Pflegekarenz oder Pflegeteilzeit für eine pflegebedürftige Person in Anspruch nehmen kann, ist im Hinblick auf eine oft jahrelange Pflegebedürftigkeit von Angehörigen zu eng gegriffen und es wird die Möglichkeit der Inanspruchnahme einer dauerhaften Pflegekarenz aus pflegefachlicher Sicht begrüßt.

Nach der Pflege des Angehörigen können diese in das Berufsleben (z.B. als Heimhilfe) einsteigen. Es wird weiters auf die bereits bestehende Möglichkeit der Versicherung von pflegenden Angehörigen ab Pflegestufe 3 bei der Pflege eines Angehörigen (Pflegestufe 1 bei Demenzerkrankung des zu pflegenden) und der Möglichkeit der freiwilligen Pensionsversicherung in diesem Zusammenhang hingewiesen. https://www.sozialministeriumservice.at/Finanzielles/Pflegeunterstuetzungen/Pflegende_Angehoerige/Unterstuetzung_fuer_pflegende_Angehoerige.de.html (abgerufen am 28.10.2020)

Ad Forderung für bessere Arbeitsbedingungen in der Pflege, um den Pflegeberuf grundsätzlich attraktiver zu machen. Weiters ist der Personalschlüssel an die realen Pflege Herausforderungen in den jeweiligen Stationen anzupassen und für eine weitgehende Entlastung des Pflegepersonals von administrativen Tätigkeiten zu sorgen

Eine qualitativ hochwertige und zeitgemäße Ausbildung im Bereich der Pflegeberufe trägt maßgeblich zur Attraktivität des Pflegeberufs bei. Mit der Möglichkeit der Durchgängigkeit in den Berufsausbildungen (Anrechnungsmöglichkeiten), beginnend von der Pflegeassistenz, zur Pflegefachassistenz bis zur diplomierten Gesundheits- und Krankenpflege mit akademischen Abschluss und den weiterführenden pflegewissenschaftlichen Studien, welche in Vollzeitausbildung oder in berufsbegleitenden Ausbildungen angeboten werden, hat der Gesetzgeber bereits reagiert, die Ausbildung für eine breite Schicht zu ermöglichen. Weitere Ausbildungsmodelle (z.B. Integration einer Pflegeausbildung in eine weiterführende Schule ab der 9. Schulstufe etc.) fördern das Interesse an der Berufswahl für die Pflegeberufe. Alle Maßnahmen, welche die Arbeitsbedingungen in der Pflege verbessern, sind aus fachlicher Sicht zu begrüßen.

Eine wesentliche Maßnahme ist ein adäquater Personalschlüssel, damit die Pflegefachkräfte nicht aus Überforderung bei kontinuierlichem Personalmangel eine kurze Berufsverweildauer bzw. aufgrund der Rahmenbedingungen zu einem negativen Image des Pflegeberufes beitragen. Bezüglich des Pflegepersonalschlüssels wird festgehalten, dass die Personalausstattung für Altenwohn- und Pflegeheime im Kompetenzbereich der Länder eingegliedert ist. Die Gestaltung der Strukturqualitätsvorgaben zur Personalausstattung ist dabei sehr unterschiedlich. Sie reicht von einer Koppelung von Beschäftigten zu Personal an die Pflegegeldeinstufung, Minutenwerte bis zu keinen quantitativen Vorgaben. Auch die qualitativen Vorgaben sind sehr unterschiedlich gestaltet und bringen einen unterschiedlichen Qualifikationsmix mit sich. Die Berechnungen des Personals sollen jedenfalls zusätzlich zu den physischen Leiden, auch die psychischen Bereiche (Demenzerkrankung etc.) beinhalten. Auch Fehlzeiten finden in den Berechnungen kaum Berücksichtigung (dies trifft besonders kleine Einheiten schwer). Die Regelungen für den Nachtdiensteinsatz sind ebenso zu berücksichtigen. Eine Evaluierung der derzeitigen Mindestpflegepersonalschlüssel, ist aus fachlicher Sicht zu begrüßen.

Bezüglich der Entlastung des Pflegepersonals von administrativen Tätigkeiten wird empfohlen, dass vermehrt Stationsassistenten/Ordinationsassistenten auch im Altenwohn- und Pflegeheimbereich und extramuralen Pflegeeinrichtungen zum Einsatz gelangen sollen, wie es in Krankenhäusern bereits der Fall ist. Diese erledigen administrative Tätigkeiten und die Pflegefachkräfte können sich auf die eigentliche Pflegedokumentation konzentrieren.

Wesentlich ist darauf hinzuweisen, dass mit der Arbeitshilfe zur Pflegedokumentation, erstellt von der Gesundheit Österreich im Auftrag des Bundesministeriums für Gesundheit und Frauen, eine Anleitung zur Verfügung steht, welche eine Reduzierung der Dokumentation auf das Wesentliche beschreibt (<https://jasmin.goeg.at/47/1/Arbeitshilfe%20Pflegedokumentation%202017.pdf> abgerufen am 28.10.2020). Hier ist aus pflegefachlicher Sicht das Personal zu schulen, da es in der Praxis immer wieder fälschlicherweise zu überflüssigen Dokumentationen kommt. Die Mindestanforderung der Dokumentation laut den Berufsrechten ist jedenfalls zu gewährleisten.

Mit besten Grüßen

Mag.^a Barbara Soder

Ergeht abschriftlich an:

- Abt. Verfassungsdienst
- Abt. Soziales
- Abt. Landessanitätsdirektion; Bereich Gesundheit und Pflege zur Zahl LSD-R-2/4/1/47-2020
- Abt. Gesundheitsrecht und Krankenanstalten

Verbindungsstelle der Bundesländer
beim Amt der NÖ Landesregierung
Schenkenstraße 4
1010 Wien
E-Mail: vst@vst.gv.at

Auskunft:
Beate Längle
DW 20114

Zahl: PrsR-640.16-473
Bregenz, am 11.11.2020

Betreff: Petition 42/PET betreffend
Zukunft der Pflege jetzt gestalten – Daheim statt Heim;
Stellungnahme Vorarlberg
Bezug: Ihr Schreiben vom 9.10.2020, VST-6563/5
Anlage: -1-

Sehr geehrte Damen und Herren,

zur Petition 42/PET betreffend „Zukunft der Pflege jetzt gestalten – Daheim statt Heim“
übermitteln wir Ihnen beiliegende Stellungnahme der fachlich zuständigen Abteilung Soziales und
Integration des Amtes der Vorarlberger Landesregierung zur weiteren Verwendung.

Mit freundlichen Grüßen

Für die Vorarlberger Landesregierung
im Auftrag

Dr. Harald Schneider

Nachrichtlich an:

Abt. Soziales und Integration (IVa)
Intern

Abt. Regierungsdienste (PrsR)
Intern

Auskunft:
Nikolaus Blatter, PhD
T +43 5574 511 24117

Zahl: IVa-320-01-00-40
Bregenz, am 05.11.2020

Betreff: Petition 42/PET; Stellungnahme
Bezug: Schreiben PrsR-640.16-472 vom 09.10.2020

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu den Forderungen in der im Betreff genannten Petition wird wie folgt Stellung bezogen:

- eine Bundesgenossenschaft für Pflege und Betreuung, um Pfleger und Pflegebedürftige von der Last der Administration zu befreien, die vielfach mit der Pflege daheim verbunden ist

In der Form nicht zielführend.

- die Schaffung eines österreichweiten „verpflichtenden“ Pflege-Gütesiegels, um einen transparenten Preisleistungsvergleich der Anbieter zu ermöglichen

In der Form nicht zielführend.

- die finanzielle Entlastung durch höheres Pflegegeld (50 % des Höchstsatzes ab Stufe 3), zur Unterstützung der pflegenden Angehörigen

Grundsätzlich inhaltliche Zustimmung.

- die Überarbeitung der Kriterien bei der Pflegegeld-Einstufung mit mehr Transparenz und die Schaffung eines 4-Augen-Prinzips mit Qualitätssicherung durch die Sozialversicherungen sowie die höhere Einstufung von Demenzerkrankten im Rahmen des Pflegegeldes

Grundsätzlich inhaltliche Zustimmung.

- eine Erhöhung der Angebote zur mobilen Übergangspflege, statt teurer Kurzzeitpflegebetten in Seniorenheimen und die die Übernahme der Kosten für Kurzzeitpflege während eines Kuraufenthaltes von pflegenden Angehörigen

In der Form nicht zielführend.

- es soll die Möglichkeit einer dauerhaften Pflegekarenz geschaffen werden, um pflegende Angehörige pensionsrechtlich abzusichern

Grundsätzlich inhaltliche Zustimmung.

- Bessere Arbeitsbedingungen in der Pflege, um den Pflegeberuf grundsätzlich attraktiver zu machen. Weiters ist der Personalschlüssel an die realen Pflege-Herausforderungen in den jeweiligen Stationen anzupassen und für eine weitgehende Entlastung des Pflegepersonals von administrativen Tätigkeiten zu sorgen

Grundsätzlich inhaltliche Zustimmung.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Wolfgang Oberhauser

	Dieses Dokument wurde amtssigniert. Dieses Dokument ist amtssigniert im Sinne des E-Government-Gesetzes. Mechanismen zur Überprüfung des elektronischen Dokuments sind unter https://pruefung.signatur.rtr.at/ verfügbar. Ausdrucke des Dokuments können beim Amt der Vorarlberger Landesregierung Landhaus A-6901 Bregenz E-Mail: land@vorarlberg.at überprüft werden.
---	---



Magistratsdirektor

MA 40

Rathaus
1082 Wien
Telefon +43 1 4000 82126
Fax +43 1 4000 99 82120
post@mdgb.wien.gv.at
wien.gv.at

MDK – 920689-2020-1
Petition 42/PET betreffend
Zukunft der Pflege jetzt gestalten –
Daheim statt Heim

Wien, 12. Oktober 2020

Sehr geehrte Damen und Herren,

beiliegende Schreiben werden zur direkten Erledigung im Einvernehmen mit allen in Betracht kommenden Dienststellen abgetreten. Eine Kopie der Erledigung möge der MDK übermittelt werden.

Mit freundlichen Grüßen
Für den Magistratsdirektor

Mag. Thomas Sedlak

Beilagen

Nachrichtlich:

1. GG SGS
2. MA 5
3. FSW



Dieses Dokument wurde amtssigniert.

Information zur Prüfung des elektronischen Siegels
bzw. der elektronischen Signatur finden Sie unter:
<https://www.wien.gv.at/amtssignatur>

STELLUNGNAHME

Thema	Stellungnahme zur Petition „Zukunft der Pflege jetzt gestalten-Daheim statt Heim“
Datum	28.10.2020
Ergeht an	GEF
Erstellt von	FBPB

Zu den Forderungen der übermittelten Petition ergeht seitens Fonds Soziales Wien folgende Stellungnahme:

Eingangs ist darauf hinzuweisen, dass viele der in der Petition angesprochenen Themen nicht im unmittelbaren Einflussbereich der Bundesländer liegen und daher vom Land Wien nur bedingt (mit-)gestaltet werden können. Insbesondere trifft dies auf das Pflegegeld, bundesweite Vergleiche von Anbietern sowie die Pflegekarenz und pensionsrechtliche Regelungen für pflegende Angehörige zu.

Der Fonds Soziales Wien ist die zentrale Ansprechstelle für Wienerinnen und Wiener mit Pflegebedarf und deren Angehörige. Er bietet unabhängige Beratung zu den vielfältigen Angeboten im Bereich Betreuung und Pflege (mobiles, teilstationäres und stationäres Setting) und übernimmt auch die Leistungsvermittlung auf Basis des individuellen Bedarfs der KundInnen.

Durch die Anerkennung von Pflegeanbietern unterliegen diese einheitlichen Qualitätskriterien. Außerdem wird von den KundInnen ein Kostenbeitrag eingehoben, der sozial gestaffelt ist und Miete, Unterhaltsverpflichtungen etc. berücksichtigt, aber unabhängig davon ist, welcher Anbieter die Leistung erbringt.

Insofern erfüllt das bestehende System in Wien teilweise bereits einige Forderungen (Erleichterung bei der Organisation der Pflege, transparenter Preis-Leistungsvergleich) der vorliegenden Petition.

Zur „mobilen Übergangspflege“: In Wien steht ein dichtes Versorgungsnetz sowohl bei mobilen Diensten als auch bei teilstationären Angeboten, also Tageszentren, zur Verfügung. Die bestehenden Leistungen werden regelmäßig auf notwendige Adaptierungen hin überprüft und ggf. angepasst bzw. erweitert (zuletzt z.B. Anpassung der Öffnungszeiten in den Tageszentren, Erweiterung um die mehrstündige Alltagsbegleitung). Zentrales Ziel dabei ist das Ineinandergreifen und die Durchlässigkeit zwischen allen Leistungen, sodass auf eine Veränderung des individuellen Bedarfs entsprechend reagiert werden kann.

Die Erhöhung des Pflegegeldes wurde vom FSW bereits seit längerem gefordert und ist in Form der jährlichen Valorisierung ab diesem Jahr umgesetzt. Die bessere Berücksichtigung von dementiellen, aber auch psychischen Erkrankungen bei der Pflegegeld-Einstufung wird ebenfalls als notwendig erachtet.

In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass das Pflegegeld nicht als primäre Absicherungsmaßnahme für pflegende Angehörige verstanden werden sollte. Mindestens genauso wichtig ist es, die Vereinbarkeit von Pflege und Berufstätigkeit zu verbessern aber auch die Angebote des Bundes (wie eben Pflegekarenzgeld, aber auch Pensions- und Krankenweiterversicherung für pflegende Angehörige, etc.) bekannter zu machen.

Die Mindestpersonalausstattung in Wiener Wohn- und Pflegeeinrichtungen ist per Verordnung geregelt und in Wien höher als in den meisten anderen Bundesländern (sofern es eine vergleichbare Regelung gibt). Bei einer österreichweiten Vereinheitlichung der Personalausstattung ist daher besonders wichtig, dass es nicht zu einer Nivellierung nach unten kommt. Die Gestaltung attraktiver Arbeitsbedingungen ist jedenfalls ein wichtiger Teil, um weiterhin gut qualifizierte und engagierte Menschen für die Pflege gewinnen und auch im Beruf halten zu können.